

# Das Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle

Nach den Bestimmungen  
des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SchStG)

Heft-Nr.: 03J

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

## Die Schiedsstelle

- ist ein Ehrenamt,
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung,
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 35 SchStG LSA - für die dort genannten Vergehen,
- und ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) - § 34a SchStG LSA.
- Die Schiedspersonen sind unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Straftaten nach dem Strafgesetzbuch gehen die Betroffenen in der Regel immer zur Polizei. Die Polizei muss eine Anzeige aufnehmen, auch wenn es sich um Vergehen aus dem Privatklagebereich nach § 374 StPO handelt. Diese Anzeige wird an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Staatsanwaltschaft prüft ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Bei Privatklagedelikten wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen. Sie stellt das Verfahren ein und wird ggf. an die Schiedsstelle und auf den Privatklageweg verweisen.

Das bedeutet, dass für derartige strafrechtliche Fälle ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über die zuständige Schiedsstelle mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschränkt werden kann. Dies gilt, auch ohne vorangegangener Anzeige, bei.

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- bestimmten Beleidigungsdelikten §§ 185 bis 189 StGB
  - „einfacher“ Beleidigung gemäß § 185 StGB,
  - übler Nachrede gemäß § 186 StGB,
  - Verleumdung gemäß §§ 187 und 188 StGB und
  - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- „einfache“ Körperverletzung (§ 223 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- sowie den vorgenannten Taten, wenn sie im Vollrausch nach § 323a StGB begangen wurden

Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterlässt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen (§ 77b I StGB). Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die antragsberechtigte Person von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat (§ 77b II f. StGB). Der Lauf der Frist ruht während der Durchführung eines

# Notizen

## Polizei

## Staatsanwalt- schaft

## Zuständigkeit bei Straftaten

## Strafantrag

## Sühneversuch

Sühneversuches.

Das Schiedsstellenverfahren ist an diese Verfolgungsfristen und einen Strafantrag nicht gebunden. Es genügt ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens.

In bestimmten **zivilrechtlichen Angelegenheiten** ist eine Klage vor dem Amtsgericht auch erst zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle durchgeführt wurde und keine Einigung erreicht worden ist.

Dies gilt zwingend (obligatorisch) für:

- Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht wegen
  - Einwirkungen auf das Nachbargrundstück nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
  - Überwuchses nach § 910 BGB,
  - Hinüberfalls von Früchten nach § 911 BGB,
  - eines Grenzbaums nach § 923 BGB,
  - der im Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelten privaten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- und in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Zu den Einwirkungen auf das Nachbargrundstück nach § 906 BGB gehören z.B. Lärm, Rauch, Gerüche und Erschütterungen.

In bestimmten Einzelfällen wird auch dabei die Polizei kurzfristig tätig.

Eine langfristige Lösung kann vor einer Schiedsstelle erreicht werden.

Freiwillig wird ein Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche und nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt.

Zuständig in allen vorgenannten Verfahren ist die Schiedsstelle, in deren Bezirk der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt / wohnen. Beide Parteien müssen in Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben. Schriftlich oder zu Protokoll können beide Seiten eine andere Schiedsstelle für zuständig erklären.

Vor der Schiedsstelle besteht kein Anwaltszwang. Anwälte

## Nachbarrecht

## vermögensrechtliche Streitigkeit

## Zuständigkeit

können aber - auf Veranlassung einer Partei oder beider Parteien  
- als deren Beistand eingebunden sein. Dennoch muss man am  
Schiedstermin teilnehmen.

**Wenn eine Einigung vor der Schiedsstelle erreicht wird**, wird  
das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der  
Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor  
Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden  
kann, soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart  
sind.

Der Antragsteller hat einen voraussichtlich kostendeckenden  
Vorschuss an die Schiedsstelle zu zahlen. Wer letztendlich die  
Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der  
Schlichtungsverhandlung, denn beide Seiten können eine eigene  
Regelung treffen. Die Kosten setzen sich zusammen aus  
Gebühren in Höhe von 25,00 €, wenn kein Vergleich erzielt wurde,  
bzw. 50,00 € bis 75,00 €, wenn ein Vergleich erzielt wurde. Zu den  
Gebühren kommen noch Auslagen (z. B. für Porto, Kopien,  
Schreibgebühren, Fahrkosten für Augenscheinnahme usw.).

#### **Wenn keine Einigung erreicht wird, können auf Antrag**

- in zivilrechtlichen Angelegenheiten eine Bescheinigung über  
die Erfolglosigkeit der Schlichtung (Erfolglosigkeitsbescheini-  
gung)
- und in strafrechtlichen Angelegenheiten eine Bescheinigung  
über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (Sühnebescheid)  
ausgestellt werden.
- Mit der Erfolglosigkeitsbescheinigung und dem Sühnebe-  
scheid können dann beim zuständigen Amtsgericht Klagen  
erhoben werden.

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten (sachlich und örtlich)  
des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) über den Bund Deutscher Schiedsmänner  
und Schiedsfrauen e.V. - BDS - informieren. Sie finden dort z. B.  
umfassende Angaben über das Schiedsamt, die Schiedsstellen  
und gesetzliche Informationen. In Sachsen-Anhalt gibt es z. B. 4  
Schiedsbezirke, die sich an der Zugehörigkeit zu den jeweiligen  
Landgerichten orientieren. Im Zweifel wenden Sie sich an Ihre  
Kommunalverwaltung oder sehen unter [www.bds-sachsen-  
anhalt.de](http://www.bds-sachsen-anhalt.de) nach.

**Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, die Sprechstunden der Schiedsstelle aufzusuchen oder direkt mit der Schiedsperson Kontakt aufzunehmen.**

Ihre zuständige Schiedsstelle:

Schiedsperson:.....

Anschrift:.....

Tel.:.....

Mobil:.....

FAX:.....

E-Mail:.....

**Heft Nr.:03J**

Das Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle  
nach den Bestimmungen des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Sachsen-Anhalts (SchStG)

Überarbeitung durch Ass. Jur. Dipl.-Ing. Guido Scholz, BDS Landesvorstand Sachsen-Anhalt

**Herausgeber:**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-,  
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0  
E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)  
Internet: <https://www.schiedsamt.de>  
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>  
Stand: 23.09.2019 © 2019



www.bdsev.de